



Zustell-, Befüll- und Lagerbedingungen für Holzpellets

Zufahrt zum Pelletslager

1. Bitte informieren Sie uns schon bei der Bestellung über Besonderheiten bezüglich Ihrer Zu/Anfahrt (z. B.: Brücken, Engstellen, Sackgassen) bzw. über wetterbedingte Zufahrtsprobleme. Die **LKW-Zufahrt** muss eine **Mindestbreite von 3m** und eine **Mindesthöhe von 4m** aufweisen und sollte bis auf unter 30m an den Befüllstutzen heranführen.
2. Halten Sie Ihre **Zufahrt am Liefertag frei** - achten Sie bitte auch auf Hecken, Sträucher und Bäume sowie im Winter bei Schnee auf die Schneeräumung bzw. bei Glatteis auf rechtzeitige Streuung! Der Fahrer ist für sein Fahrzeug verantwortlich, daher kann er nach eigener Einschätzung bei Gefahr die Zufahrt verweigern.
3. Informieren Sie bitte gegebenenfalls auch von der Anlieferung betroffene Nachbarn über die Blockierung der Straße für ca. 1 Stunde.
4. Eine lange Einblasstrecke (max. 30 m) und jede Richtungsänderung hat aufgrund der mechanischen Belastung der Pellets während der Befüllung einen gewissen Abrieb zur Folge. Jeder Meter Schlauch und jeder Bogen erzeugen während des Einblasvorgangs Feinanteil! Je näher der LKW anfahren kann, desto kürzer ist der Füllschlauch – ein kurzer Schlauch garantiert demnach die beste Qualität!

Befüllung und Lagerraum

1. Vor dem Befüllen von Pelletslager oder Lagerbehälter sowie vor Arbeiten an Pelletslager oder Lagerbehälter muss der Pelletskessel rechtzeitig abgeschaltet werden. Die Abschaltungspflicht der Kesselanlage liegt beim Kunden. Der Zeitraum für das Abschalten der Kesselanlage vor der Befüllung ist den Unterlagen der Heizkesselhersteller zu entnehmen. Informieren Sie sich dazu bei Ihrem Installateur, Kesselhersteller bzw. und lesen Sie in der Bedienungsanleitung Ihrer Heizung nach.
2. Da der **Pelletslagerraum ganzjährig trocken** sein muss, ist bei Gefahr von feuchten Wänden (ebenso zeitweise) ein entsprechender Feuchteschutz zu errichten. Zum Beispiel: hinterlüftete Vorwandschalungen aus Holz oder die Aufstellung von Gewebetanks mit mindestens 15 cm Abstand zu Wand und Boden.
3. Im Pelletslagerraum dürfen **keine freilaufenden Leitungen** (Strom, Wasser, Fäkalien) und **Beleuchtungskörper** vorhanden sein. Es muss gegenüber angrenzenden Räumen staubdicht ausgeführt sein, wobei besonders auf **Staubdichtheit** bei der Tür bzw. bei der Einstiegs Luke zu achten ist.
4. Um eine eventuell gefährliche CO-Konzentration zu vermeiden, müssen **Lagerräume und Lagerbehälter belüftet** werden, dabei müssen die Lüftungsöffnungen ins Freie führen. Idealerweise werden an den Einblas- und Absaugstutzen, wenn diese nach außen ins Freie führen, spezielle Lüftungsdeckel angebracht. Diese sorgen im Lagerraum für einen Luftaustausch mit der Außenluft. Hierbei werden Emissionen und Geruchsbeeinträchtigungen der eingeblasenen Pellets wirksam verhindert. Die Lüftungsdeckel sind so konstruiert, dass keine Feuchtigkeit in das Lager eindringen kann. Münden die Befüllstutzen nicht ins Freie, muss die Belüftung über eine gesonderte Lüftungsöffnung erfolgen. Diese Lüftungsöffnung muss so ausgeführt sein, dass während des Einblasvorganges kein Staub austreten kann und dass nach der Befüllung des Lagers die Belüftung wirksam ist. Es ist sicherzustellen, dass über die gesonderten Lüftungsöffnungen kein Regenwasser ins Pelletslager eindringen kann.
5. Die **Befüllstutzen** sind aus metallischem Werkstoff auszuführen und müssen verdrehsicher eingebaut und gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1 mit dem Potentialausgleich verbunden sein. Alle leitfähigen Teile des Tanks, des Tankdeckels sowie aller Anschlussarmaturen und des Entnahmesystems müssen mit dem Potentialausgleich verbunden sein. Da eine elektrostatische Aufladung möglich ist, muss der Lagertank so ausgeführt werden, dass eine Zündung durch Funkenbildung ausgeschlossen ist. Der Hersteller des Tanks hat dies nachzuweisen.
6. Die Anbringung eines abrieb- und reißfesten **Prallschutzes ist erforderlich**. Dieser muss im rechten Winkel zur Einblasrichtung mindestens ≥ 20 cm bis ≤ 50 cm vor der dem Einblasstutzen gegenüberliegenden Wand angebracht sein.
7. Die Umschließungswände müssen den **statischen Anforderungen der Gewichtslast** durch die Pellets standhalten (Schüttgewicht ca. 670 kg/m^3) und zusätzlich den Einblasdruck mit eventuell auftretenden Druckspitzen aufnehmen können. Die Lagerraumwände sowie deren Verankerung im umgebenden Mauerwerk an Decke und Boden müssen sach- und fachgerecht entsprechend den Regeln der Technik errichtet sein.
8. Die Zugangstüre zum **Lagerraum muss gut zugänglich sein** und mit einem lesbaren Hinweisschild, welches dauerhaft angebracht wird, gekennzeichnet sein. Dieses muss auf die Verhaltensweisen, sowie auf Gefahren beim Betreten des Lagerraumes hinweisen.
9. Alle Informationen sind in der Norm ISO 20023 für biogene Festbrennstoffe nachzulesen.

Quelle: Auszug aus den Anforderungen an die Pelletslagerung beim Endverbraucher laut ISO 20023